

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (S. u. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren von

Markersbach,
Rittweida,
Rajchau,
Grünstädtel,
Wildenau,
Ottenstein

und

Schwarzenberg

betroffen.

Dresden, den 22. September 1887.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Miner.

Nr. 47. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Stadtgemeinde Annaberg betreffend;

vom 22. September 1887.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben zu der von dem Stadtratze zu Annaberg unter Zustimmung der Stadtverordneten daselbst beschlossenen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, seitens des Letzteren unkündbaren Schuldscheinen in 1200 Abschnitten à 500 Mark zum Zwecke der Aufnahme einer mit 4 Procent vom Hundert jährlich zu verzinsenden städtischen Anleihe von